Erstfommuniondefret vom 8. Aug. 1910 stellt, ist es ein guter Behelf zunächst für solche Katecheten, die in der Unterrichtstechnif schon einige Ersahrung haben, da Häring nur Stizzen bietet.

Wien. W. Jakfch.

33) **Psychologie des Meligionsunterrichtes.** Bon Dr Karl Weczerzik v. Planheim. Wien. 1911. Wilhelm Braumiller. 8°. XII n. 147 S.

Das Buch ist begrüßenswert, weil es die erste größere Arbeit ist, in der die Ergebnisse der Pjychologie speziell auf den Religionsunterricht bezogen werden; es will "die psychologischen Grundlagen darlegen, welche dem Katecheten in jeder Kindesseel gegeben sind und mit welchen er in Belehrung und Erziehung stets zu rechnen hat". Die Kenntnis derselben ist sür den Katecheten von Wichtigkeit; zu ihrer Erlangung gibt W. einen Abriß.

34) **Rommunionunterricht** für Schule und Christenlehre. Von Franz X. Bobelka. Graz. 1911. Berlag Ulrich Moser. 8°. 145 S.

abd. K 2.40.

Gin aktuelles Büchlein! Mit Kücksicht auf das neue Kommuniondekret bietet der Berkasser einen Erstkommunionunterricht, der "in 4, allenkalls auch bloß in 3 Stunden durchgenommen werden kann", gibt aber dazu auch Stessffür eine spätere Erweiterung und Bertiefung, ja (in Kleindruch) auch für die Christenlehre. Ton und Ausdrucksweise sind der Unter- und Mittelstufe gut ansgepaßt. Die schwierige Partie der "Berheißung" 3. B. ist überraschend glücklich bearbeitet. Im Anhang sindet man Geschichen und Gedichte über das Altarssfakrament und eine Anrede an Erstkommunikanten. Als sehr praktischer Behelf für den Kommunionunterricht auf der Unterstusse sein das Büchlein den Katecheten in Stadt und Land bestens empsohlen.

35) Compendium theologiae moralis. Auctore Eug. Cornelisse O. F. M. 3 tom. 404 et 369 et 562 pag. 8°. Quaracchi.

Collegium s. Bonaventurae. 1908—1910.

In Anschlusse an den heiligen Alsons und an Sporer behandelt der Bersasser im 1. Bande die gewöhnlichen Traktate de actu humano, conscientia, lege, peccatis, virtutibus, erörtert dann aussührlicher die göttlichen Tugenden samt ihren Gegensäßen und die Tugend der religio, deren Uebung sich in der Beodachtung der ersten drei Gedote Gottes zeigt. In der Behandlung des 4. Gebotes kommen die Familien- und öffentlichen Pslichten zur Darlegung; beim solgenden 6. Gedote wird das debitum conjugale und die luxuria erläutert. Daran schließt sich die Lehre von den Gedoten und Strassen krirche. Der 2. Band ist ganz der Lehre de jure et justitia gewidmet mit der üblichen Einteilung de jure in re, de contractibus, de injuria et restitutione. Der Bersasser, ein holländischer Franziskaner, berücksichtigt dabei nur das Zivilgesetzeiner Henstall der Der 3. Band enthält die theol. mor. sacramentalis. Bon den neueren Entscheidungen sind noch solche vom März 1910 herbeigezogen. Ein alphabetischer Realinder erleichtert den Gebrauch der drei Bände.

Druck und Einteilung geben dem Werke Uedersichtlichkeit und Klarheit. Nur im 1. Bande fühlt man sich manchmal veranlaßt, nach der Borlage (Sporer) zu greisen, da die Kürzung der sonst fast wörtlich übernommenen Ausstührungen das Verständnis etwas erschweren. Selbswerkändlich hat der Versasser auch neuere Autoren dei den Ergänzungen berücksichtigt, so namentlich Ballerint, Bucceroni, Lehmkuhl, Génicot. Sporer und Génicot sind bekannt ob der Milde ihrer Ansichten und so ist auch Erein Rigorist. Die Verhältnisse des modernen Lebens und die Fortschritte der Wissenschaft hätten manchmal mehr Beachtung verdient. So wird man, um nur eines zu erwähnen, das Fernsehen nicht als

effectus supernaturalis bezeichnen.